



Was darf in den A1 (Holz unbehandelt) Holzcontainer?

Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei einer Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde. Verwertbares A1 Holz ist unbelastet und lässt sich optimal stofflich zu Recycling-Hackschnitzel für die Spanplattenindustrie aufbereiten.

- ✓ Paletten aus Vollholz
- ✓ Transportkisten
- ✓ Obst- und Gemüsekisten
- ✓ Verschnitte, Abschnitte und Späne aus naturbelassenem Vollholz
- ✓ Naturbelassenes Vollholz von Baustellen
- ✓ Vollholzmöbel
- ✓ Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)
- ✓ Industrieplatten aus Vollholz

Was darf in den A2-A3 (Holz behandelt) Holzcontainer?

Behandeltes Altholz ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne Holzschutzmittel

- ✓ Paletten aus Holzwerkstoff oder Verbundwerkstoff
- ✓ Schalholz, wenn frei von Betontrennmitteln
- ✓ Spanplatten, Küchenarbeitsplatten mit Melaminharz
- ✓ Deckenpaneele (keine Presspappe o.ä.)
- ✓ Holz-Möbel (ohne Umleimer oder sonstige Kunststoff- und Metallanteile)
- ✓ Innentüren
- ✓ Holz-Laminat, Parkett
- ✓ Dachstühle wenn unbelastet
- ✓ Siebdruckplatten, OSB-Platten

Was darf in den A4 (Holz belastet) Holzcontainer?

Belastetes Altholz ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz. Üblicherweise sind dies folgende Anfälle:

- ✓ Dachstühle (wenn belastet) und Holzfachwerk
- ✓ Holz-Fenster
- ✓ Außentüre und Tore
- ✓ Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)
- ✓ Leitungsmasten
- ✓ Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau
- ✓ Gartenmöbel
- ✓ Bauhölzer aus dem Außenbereich
- ✓ Imprägniertes Holz
- ✓ Bahnschwellen
- ✓ Ausgenommen PCB-Altholz

PCB-Altholz

Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

